

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

##### 1.1 Produktidentifikator

|                              |                                                                                |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Handelsname:                 | <b>Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 15 stk, 80 stk</b> |
| Registrierungsnummer (REACH) | nicht relevant (Gemisch)                                                       |

##### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                        |                                                                                                       |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Relevante identifizierte Verwendungen  | Biozidprodukt PT2<br>Desinfizierende Feuchttücher<br>Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte) |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Andere als die oben genannten.                                                                        |

##### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Grande Gloria Production SA  
Str. GLORIA No.1  
807326 COSTI VILLAGE VANATORI COMMUNE, JUD.GALATI  
Rumänien

Telefon: +0743 655 023

E-Mail (sachkundige Person): [elena.mititelu@grandegloria.com](mailto:elena.mititelu@grandegloria.com) ; [cercetare@grandegloria.com](mailto:cercetare@grandegloria.com)

##### 1.4 Notrufnummer

Göttingen: Giftinformationszentrum-Nord, Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord), Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität  
Notruf: 0551 192 40 (Jedermann) und 383 180 (Fachleute), [Giznord@giz-nord.de](mailto:Giznord@giz-nord.de)

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

##### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

##### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort nicht erforderlich
- Piktogramme nicht erforderlich
- Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vor-handene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

| Stoffname                                                               | Identifikator                                    | Gew.-% | Einstufung gem. 1272/2008/EG                                                                      | Piktogramme                                                                                                                                                                                                                                                             | Anm. |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Wasser                                                                  | CAS-Nr.<br>7732-18-5<br><br>EG-Nr.<br>231-791-2  | 99,82  | der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                         |      |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride | CAS-Nr.<br>68424-85-1<br><br>EG-Nr.<br>270-325-2 | 0,065  | Acute Tox. 4 / H302<br>Skin Corr. 1B / H314<br>Aquatic Acute 1 / H400<br>Aquatic Chronic 1 / H410 | <br><br> |      |
| Alkyl(C12-C14)dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADE-BAC (C12-C14))  | CAS-Nr.<br>85409-23-0<br><br>EG-Nr.<br>287-090-7 | 0,036  | Acute Tox. 4 / H302<br>Skin Corr. 1B / H314<br>Aquatic Acute 1 / H400<br>Aquatic Chronic 1 / H410 | <br><br> |      |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|                                                                                                                        |                                                                                                                                  |        |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Alkyl(C12-18)dimethylbenzylammoniumchlorid (AD-BAC (C12-18))                                                           | CAS-Nr.<br>68391-01-5<br><br>EG-Nr.<br>269-919-4                                                                                 | 0,036  | Acute Tox. 4 / H302<br>Skin Corr. 1B / H314<br>Aquatic Acute 1 / H400                                                                                                                                      |  <br>       |          |
| Ethanol                                                                                                                | CAS-Nr.<br>64-17-5<br><br>EG-Nr.<br>200-578-6<br>Index-Nr.<br>603-002-00-5<br><br>REACH<br>Reg.-Nr.<br>01-21194576<br>10-43-xxxx | 0.0193 | Flam. Liq. 2 / H225<br>Eye Irrit. 2 / H319                                                                                                                                                                 |                                                                                                | GHS-HC   |
| D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N'-Bis(4-chlor-phenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazatetradecandiamidin (2:1) (CHDG)) | CAS-Nr.<br>18472-51-0<br><br>EG-Nr.<br>242-354-0                                                                                 | 0.015  | Eye Dam. 1 / H318<br>Aquatic Acute 1 / H400<br>Aquatic Chronic 1 / H410                                                                                                                                    |                                                                                            |          |
| (Ethylendioxy)dimethanol                                                                                               | CAS-Nr.<br>3586-55-8<br><br>EG-Nr.<br>222-720-6                                                                                  | 0.0142 | Acute Tox. 4 / H302<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Dam. 1 / H318                                                                                                                                           |                                                                                            |          |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)                           | CAS-Nr.<br>55965-84-9<br><br>Index-Nr.<br>613-167-00-5                                                                           | 0.0014 | Acute Tox. 3 / H301<br>Acute Tox. 2 / H310<br>Acute Tox. 2 / H330<br>Skin Corr. 1C / H314<br>Eye Dam. 1 / H318<br>Skin Sens. 1A / H317<br>Aquatic Acute 1 / H400<br><br>Aquatic Chronic 1 / H410<br>EUH071 |  <br> | B GHS-HC |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|             |                                                                        |         |                                                                                                                                                                                                   |                                                                                     |                           |
|-------------|------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Formaldehyd | CAS-Nr.<br>50-00-0<br>EG-Nr.<br>200-001-8<br>Index-Nr.<br>605-001-00-5 | <0.0001 | Acute Tox. 3 / H301<br><br>Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 Skin Corr. 1B / H314<br><br>Eye Dam. 1 / H318<br>Skin Sens. 1 / H317 Muta. 2 / H341<br><br>Carc. 1B / H350<br>STOT SE 3 / H335 |  | B<br>D<br>GHS-HC<br>IOELV |
|-------------|------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|

Anm.

B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

D: Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung „nicht stabilisiert“ anfügen.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI) IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Gefährliche Bestandteile: Konzentrationsgrenze, M-Faktor, ATE

| Stoffname                                                                                                             | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren           | ATE          | Expositionsweg |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------|--------------|----------------|
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride                                               | -                                 | -                    | 344 mg/kg    | oral           |
| Alkyl(C12-C14)dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14))                                                 | -                                 | -                    | <2.000 mg/kg | oral           |
| Alkyl(C12-18)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC (C12-18))                                                           | -                                 | -                    | 650 mg/kg    | oral           |
| Ethanol                                                                                                               | Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %      | -                    | -            |                |
| D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N"-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazatetradecandiamidin (2:1) (CHDG)) | -                                 | M-Faktor (akut) = 10 | -            |                |
| (Ethylendioxy)dimethanol                                                                                              | -                                 | -                    | 500 mg/kg    | oral           |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                             |                                                     |                                      |                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) | Skin Corr. 1C; H314: $C \geq 0,6 \%$<br>Skin Irrit. 2; H315: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$<br>Eye Dam. 1; H318: $C \geq 0,6 \%$<br>Eye Irrit. 2; H319: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$<br>Skin Sens. 1A; H317: $C \geq 0,0015 \%$                     | M-Faktor (akut) = 100<br>M-Faktor (chronisch) = 100 | 100 mg/kg<br>50 mg/kg<br>0,5 mg/l/4h | oral<br>dermal<br>inhalativ: Dampf |
| Formaldehyd                                                                                  | Skin Corr. 1B; H314: $C \geq 25 \%$<br>Skin Irrit. 2; H315: $5 \% \leq C < 25 \%$<br>Eye Dam. 1; H318: $C \geq 25 \%$<br>Eye Irrit. 2; H319: $5 \% \leq C < 25 \%$<br>Skin Sens. 1; H317: $C \geq 0,2 \%$<br>STOT SE 3; H335: $C \geq 5 \%$ | -                                                   | 100 mg/kg<br>300 mg/kg<br>3 mg/l/4h  | oral<br>dermal<br>inhalativ: Dampf |

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen  
Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation  
Ist nicht zu erwarten.

Nach Kontakt mit der Haut  
Ist nicht zu erwarten.

Nach Berührung mit den Augen  
Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken  
Exposition ist aufgrund der physikalischen Form des Produkts unwahrscheinlich. Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beschreibung bekannter Symptome nach Exposition, falls relevant sind - siehe Abschnitt 11.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung nach Symptomen.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Löschmittel auf die Bedingungen in der Umgebung anpassen.  
Geeignete Löschmittel  
Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Wasser im Vollstrahl

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

Größere Brände mit Wasserstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.  
Ungeeignete Löschmittel  
Nicht bekannt

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

5.2.1 Gefährliche Verbrennungsprodukte  
Kohlenstoffoxide

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Die Feuerwehr sollte ausreichend geschult und mit einem umluftunabhängigen Atemgerät und vollständiger Schutzkleidung ausgestattet sein.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Zündquellen fernhalten.  
Nicht für Notfälle geschultes Personal  
Dampf nicht einatmen.  
Einsatzkräfte  
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und entsorgen.

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können  
Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Bei geringfügigen Verschüttungen ist eine freie Verdunstung oder Absorption durch inerte Materialien (Erde, Sand, Textilien usw.) zulässig, die dann in geeigneten Behältern zur Verwertung oder Entsorgung aufgefangen werden. Wenn die verschüttete Flüssigkeit entfernt ist, waschen Sie die verschmutzten Oberflächen mit viel Wasser ab

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Geöffnete Behältnisse müssen sorgfältig verschlossen werden.

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Dampf nicht einatmen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Gewährleistung eines einfachen Zugangs zu Brandbekämpfungsmaßnahmen am Ort der Verwendung und Lagerung.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

- Lagertemperatur Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 – 30 °C

- Geeignete Verpackung

Verträgliche Materialien: Kunststoff, PVC, Polypropylen, rostfreier Stahl. Unverträgliche Materialien: Nylon, Holzkohle, Neopren.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Land | Stoffname                                                                                    | CAS-Nr.    | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m³] | Hinweis  | Quelle   |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|----------|----------|
| DE   | Formaldehyd                                                                                  | 50-00-0    | MAK           | 0,3       | 0,37        | 0,6       | 0,74        | 1         | 1,2         |          | DFG      |
| DE   | Formaldehyd                                                                                  | 50-00-0    | AGW           | 0,3       | 0,37        | 0,6       | 0,74        |           |             | Sh, X, Y | TRGS 900 |
| DE   | Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) | 55965-84-9 | MAK           |           | 0,2         |           | 0,4         |           |             | i        | DFG      |
| DE   | Ethanol                                                                                      | 64-17-5    | MAK           | 200       | 380         | 800       | 1.520       |           |             |          | DFG      |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|    |             |         |       |     |      |     |       |  |  |      |             |
|----|-------------|---------|-------|-----|------|-----|-------|--|--|------|-------------|
| DE | Ethanol     | 64-17-5 | AGW   | 200 | 380  | 800 | 1.520 |  |  | Y    | TRGS 900    |
| EU | Formaldehyd | 50-00-0 | IOELV | 0,3 | 0,37 | 0,6 | 0,74  |  |  | sect | 2019/983/EU |

#### Hinweis

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

sect Grenzwert 0,62 mg/m<sup>3</sup> oder 0,5 ppm für Gesundheitseinrichtungen, Bestattungs- und Einbalsamierungsunternehmen bis 11. Juli 2024

Sh Hautsensibilisierende Stoffe

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

X krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung – es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Vorgeschriebene (CE) persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz

Tragen Sie eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschutz, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Exposition besteht.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Das Material des Handschuhs muss wasserdicht und beständig gegenüber dem Produkt/ Stoff/Zubereitung sein. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Geeignetes Handschuhmaterial: nitril.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Unter normalen Nutzungsbedingungen nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                 |                                         |
|-----------------|-----------------------------------------|
| Aggregatzustand | Flüssigkeit auf Träger (Reinigungstuch) |
|-----------------|-----------------------------------------|

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|                                              |                            |
|----------------------------------------------|----------------------------|
| Farbe                                        | nicht bestimmt             |
| Geruch                                       | charakteristisch           |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | nicht bestimmt             |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | nicht bestimmt             |
| Entzündbarkeit                               | nicht bestimmt             |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | nicht explosionsgefährlich |
| Flammpunkt                                   | nicht bestimmt             |
| Zündtemperatur                               | nicht bestimmt             |
| Zersetzungstemperatur                        | nicht relevant             |
| pH-Wert                                      | 5 - 6 (20 °C)              |
| Kinematische Viskosität                      | nicht bestimmt             |

#### Löslichkeit(en)

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Wasserlöslichkeit | löslich |
|-------------------|---------|

#### Verteilungskoeffizient

|                                                    |                             |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|

|            |                |
|------------|----------------|
| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|            | nicht relevant |

#### Dichte und/oder relative Dichte

|                      |                                                      |
|----------------------|------------------------------------------------------|
|                      | nicht bestimmt                                       |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

|                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|

#### 9.2 Sonstige Angaben

|                                            |                                          |
|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäß GHS nicht relevant |
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Starke Mineralsäuren

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch eingestuft.

#### - Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                                                               | CAS-Nr.    | Expositionsweg   | Endpunkt | Wert          | Spezies   |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|------------------|----------|---------------|-----------|
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride | 68424-85-1 | oral             | LD50     | 344 mg/kg     | Ratte     |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride | 68424-85-1 | dermal           | LD50     | 3.340 mg/kg   | Kaninchen |
| Alkyl(C12-C14)dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14))   | 85409-23-0 | oral             | LD50     | <2.000 mg/kg  | Ratte     |
| Alkyl(C12-18)dimethylbenzylammonium-chlorid (ADBAC (C12-18))            | 68391-01-5 | oral             | LD50     | 650 mg/kg     | Ratte     |
| Ethanol                                                                 | 64-17-5    | oral             | LD50     | 10.470 mg/kg  | Ratte     |
| Ethanol                                                                 | 64-17-5    | inhalativ: Dampf | LC50     | 124,7 mg/l/4h | Ratte     |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Kontakt mit den Augen:

Rötung

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                                                                                                               | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert        | Spezies | Anm. | Expositionsdauer |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|-------------|---------|------|------------------|
| Ethanol                                                                                                                 | 64-17-5    | LC50     | 15.400 mg/l | Fisch   |      | 96 h             |
| Ethanol                                                                                                                 | 64-17-5    | EC50     | 12.700 mg/l | Fisch   |      | 96 h             |
| Ethanol                                                                                                                 | 64-17-5    | ErC50    | 22.000 mg/l | Alge    |      | 96 h             |
| D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N''-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazate-tradecandiamidin (2:1) (CHDG)) | 18472-51-0 | LC50     | 2,08 mg/l   | Fisch   |      | 96 h             |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|                                                                                                                                                                                       |            |       |            |               |  |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------|------------|---------------|--|------|
| D-Gluconsäure, Ver-bindung mit N,N''-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazate-tradecandiamidin (2:1) (CHDG))                                                              | 18472-51-0 | EC50  | 0,087 mg/l | Daphnia magna |  | 48 h |
| D-Gluconsäure, Ver-bindung mit N,N''-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazate-tradecandiamidin (2:1) (CHDG))                                                              | 18472-51-0 | ErC50 | 0,081 mg/l | Alge          |  | 72 h |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride : LC50: 0,515 mg/l, Fisch EC50: 0,016 mg/l, Daphnien IC50: 0,03 mg/l, Algen NOEC: 0,009 mg/l, Meeresalgen     |            |       |            |               |  |      |
| D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N''-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazate-tradecandiamidin (2:1) (CHDG)) : EC 50: 25 mg / l, 3 Stunden, Mikroorganismen, Belebtschlamm |            |       |            |               |  |      |

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt                  | Wert       | Spezies                    | Expositions-dauer |
|-----------|---------|---------------------------|------------|----------------------------|-------------------|
| Ethanol   | 64-17-5 | LC50                      | 1.806 mg/l | wirbellose Wasserlebewesen | 10 d              |
| Ethanol   | 64-17-5 | ErC50                     | 675 mg/l   | Alge                       | 4 d               |
| Ethanol   | 64-17-5 | NOEC                      | 250 mg/l   | Fisch                      | 120 h             |
| Ethanol   | 64-17-5 | Wachstumsrate (Er-Cx) 10% | 86 mg/l    | Alge                       | 4 d               |

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

Biologische Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | BCF | Log KOW | BSB5/CSB |
|-----------|---------|-----|---------|----------|
| Ethanol   | 64-17-5 |     | -0,77   | 0,6211   |

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter in der Anlage gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften zuführen. Abfälle sollten gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen verwertet oder entsorgt werden.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|      |                                      |                                                        |
|------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer             | unterliegt nicht den Transportvorschriften             |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant                                         |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen             | keine                                                  |
| 14.4 | Verpackungsgruppe                    | nicht zugeordnet                                       |
| 14.5 | Umweltgefahren                       | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

#### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

##### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

###### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der geänderten Fassung, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments und des Rates in der geänderten Fassung.

###### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Das Produkt und die aufgeführten Inhaltsstoffe unterliegen gemäß REACH-Anhang XVII den folgenden Einschränkungen. Keine dieser Einschränkungen gilt für die identifizierte Verwendung des Produkts

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)                                                                        |                                                                                               |         |              |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------|-----|
| Stoffname                                                                                                             | Name lt. Verzeichnis                                                                          | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| Formaldehyd                                                                                                           | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |
| Formaldehyd                                                                                                           | krebserzeugend                                                                                |         | R28-30       | 28  |
| Formaldehyd                                                                                                           | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up                                                |         | R75          | 75  |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)                          | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)                          | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up                                                |         | R75          | 75  |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Ben-zyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride                                              | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Ben-zyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride                                              | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up                                                |         | R75          | 75  |
| Alkyl(C12-C14)dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14))                                                 | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |
| Alkyl(C12-C14)dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14))                                                 | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up                                                |         | R75          | 75  |
| D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N"-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazatetradecandiamidin (2:1) (CHDG)) | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |
| D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N"-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazatetradecandiamidin (2:1) (CHDG)) | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up                                                |         | R75          | 75  |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|                                                                 |                                                                                                     |  |     |    |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----|----|
| Alkyl(C12-18)dimethylbenzylammonium-chlorid<br>(ADBAC (C12-18)) | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die<br>Einstufung gemäß der Verordnung Nr.<br>1272/2008/EG |  | R3  | 3  |
| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)                  |                                                                                                     |  |     |    |
| Alkyl(C12-18)dimethylbenzylammonium-chlorid<br>(ADBAC (C12-18)) | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent<br>Make-up                                                   |  | R75 | 75 |
| Ethanol                                                         | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die<br>Einstufung gemäß der Verordnung Nr.<br>1272/2008/EG |  | R3  | 3  |
| Ethanol                                                         | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)                                                           |  | R40 | 40 |
| Ethanol                                                         | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent<br>Make-up                                                   |  | R75 | 75 |

#### Legende

R28-30 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:

- als Stoffe,
- als Bestandteile anderer Stoffe oder
- in Gemischen,

die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:

- die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder
- die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte. Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:  
„Nur für gewerbliche Anwender.“

2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:

- a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:
  - Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind,
  - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
  - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
- d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;
- e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Da-tum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

diesem Datum;

- f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind. R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
  - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“; sowie ab dem
1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

#### Legende

R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkrementen,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.

2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

„Nur für gewerbliche Anwender“.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.

4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

#### Legende

R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und

ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;

e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ‚abzuspülende Mittel‘,

ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,

iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierungszwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

- a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);  
b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstu-fung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;  
b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;  
c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;  
d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;  
e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrations-grenzwertes nach Anlage 13 enthält;  
f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrati-onsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;  
g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angege-  
Legende  
ben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitglied-staaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

#### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

| Stoffname                                                                                                           | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------|-------------|
| Formaldehyd                                                                                                         |         | a)          |             |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)                        |         | a)          |             |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride                                             |         | a)          |             |
| Alkyl(C12-C14)dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14))                                               |         | a)          |             |
| D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N'-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazatetradecandiamin (2:1) (CHDG)) |         | a)          |             |
| Alkyl(C12-18)dimethylbenzylammoniumchlorid (AD-BAC (C12-18))                                                        |         | a)          |             |

Legende

a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

#### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Stoffe mit einer REACH-Registrierungsnummer wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

##### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2019/983/EU     | Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit                                    |
| Acute Tox.      | Akute Toxizität                                                                                                                                                                                                                 |
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                          |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                           |
| Aquatic Acute   | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)                                                                                                                                                                                 |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)                                                                                                                                                                            |
| ATE             | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)                                                                                                                                                                           |
| BCF             | Bioconcentration factor (Biotkonzentrationsfaktor)                                                                                                                                                                              |
| BSB             | Biochemischer Sauerstoffbedarf                                                                                                                                                                                                  |
| Carc.           | Karzinogenität                                                                                                                                                                                                                  |
| CAS             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                                                     |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| CSB             | Chemischer Sauerstoffbedarf                                                                                                                                                                                                     |
| DFG             | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim                                                                                |
| DGR             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                              |
| EC50            | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines getesteten Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                 |
| ED              | Endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                                            |
| EG-Nr.          | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                                               |
| EINECS          | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                                        |
| ELINCS          | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                                            |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ErC50      | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt                                                                                                                                         |
| Eye Dam.   | Schwer augenschädigend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Eye Irrit. | Augenreizend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Flam. Liq. | Entzündbare Flüssigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| GHS        | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                                                                                                                                      |
| IATA       | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                                                                                                                                                         |
| IATA/DGR   | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                                                                                                                                                              |
| ICAO       | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                                                                                                                                                      |
| IMDG       | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                                                                                                                                                                   |
| Index-Nr.  | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                                                                                                                                                              |
| IOELV      | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| KZW        | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| LC50       | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                                                                                                                             |
| LD50       | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                                                                                                                                                      |
| LGK        | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| log KOW    | n-Octanol/Wasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| M-Faktor   | Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann |
| Mow        | Momentanwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Muta.      | Keimzellmutagenität                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| NLP        | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| NOEC       | No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)                                                                                                                                                                                                                                       |
| PBT        | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| ppm        | Parts per million (Teile pro Million)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|             |                                                                                                                                                                   |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                     |
| RID         | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| Skin Corr.  | Hautätzend                                                                                                                                                        |
| Skin Irrit. | Hautreizend                                                                                                                                                       |
| Skin Sens.  | Sensibilisierung der Haut                                                                                                                                         |
| SMW         | Schichtmittelwert                                                                                                                                                 |
| STOT SE     | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)                                                                                                            |
| SVHC        | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                              |
| TRGS        | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                  |
| TRGS 900    | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)                                                                                                                                 |
| vPvB        | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)                                                                              |

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Re-gelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                     |
|------|------------------------------------------|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H301 | Giftig bei Verschlucken.                 |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.   |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt.            |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt.                  |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Hygusan desinfektionstücher ohne alkohol für oberflächen 80 stk

Überarbeitet am: 15.09.2026

|      |                                                                   |
|------|-------------------------------------------------------------------|
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                                         |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                      |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen.                                        |
| H331 | Giftig bei Einatmen.                                              |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                                         |
| H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.                   |
| H350 | Kann Krebs erzeugen.                                              |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.       |

#### Schulungshinweise

Schulungsempfehlungen: Das Personal muss in Bezug auf Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen über den Gefahren im Umgang mit chemikalien geschult werden.

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für die-ses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.